

# **BGer 8C\_666/2008 vom 2. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_666\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_666_2008)

FR: TF 8C\_666/2008 du 2 février 2009

IT: TF 8C\_666/2008 del 2 febbraio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Begründungen der beiden zwischen identischen Parteien hängigen Beschwerden stehen insoweit in einem engen Zusammenhang, als es zum einen (Verfahren 8C\_666/2008) um die Frage geht, ob der natürliche Kausalzusammenhang der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit dem Unfall vom 5. August 1995 im Rahmen eines Rückfalls zu beurteilen ist, zum anderen (Verfahren 8C\_672/2008), ob ab dem 30. April 2007 ein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung dahingefallen war. Den zwei Beschwerden liegt derselbe Sachverhalt zugrunde, weshalb sich eine Vereinigung der Verfahren aus prozessökonomischen Gründen aufdrängt, obwohl das kantonale Gericht zwei getrennte Entscheide erlassen hat (vgl. BGE 113 Ia 390 E. 1 S. 394, 111 II 270 E. 1 S. 271 f. und 108 Ia 22 E. 1 S. 24 f.).

### **E. 2**

Dem wiederholt geltend gemachten Vorbringen in den letztinstanzlichen Beschwerden, das kantonale Gericht habe die ärztlichen Unterlagen teilweise in Verletzung des Willkürverbots gewürdigt, kommt keine selbstständige Bedeutung zu, da das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung gebunden ist (Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist im Verfahren 8C\_666/2008, ob die der SUVA am 28. August 2003 und danach gemeldeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in ihrer Ausprägung und Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit seit dem Jahre 1997 gleichbleibend vorhanden waren, wie in der letztinstanzlichen Beschwerde geltend gemacht wird, oder aber auf einen Rückfall zurückzuführen sind, wie die Vorinstanz in Bestätigung des Einspracheentscheids der SUVA vom 16. März 2007 annimmt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt sowohl der Anspruch auf Heilbehandlung und Taggeld in zeitlicher Hinsicht, als auch die Bestimmung des der Taggeldberechnung zu Grunde zu legenden versicherten Verdienstes (vgl. Art. 23 Abs. 8 UVV ) ab.

#### **E. 3.1**

Die SUVA erliess in Bezug auf die gegen die Verfügung vom 22. Januar 1996 gerichtete Einsprache vom 31. Januar 1996 keinen Entscheid, weshalb es an einem formellen Abschluss des Verwaltungsverfahrens fehlte. Zu prüfen ist, welche Bedeutung diesem Umstand hinsichtlich der streitigen Frage zukommt.

#### **E. 3.2.1**

Der Begriff der Verfügung (vgl. nicht publ. E. 1.2 des Urteils BGE 132 V 412 ) bestimmt sich mangels näherer Konkretisierung in Art. 49 Abs. 1 ATSG nach Massgabe von Art. 5

Abs. 1 VwVG (vgl. Art. 55 ATSG ; BGE 131 V 46 E. 2.4, 130 V 391 E. 2.3). Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (oder richtigerweise hätten stützen sollen; BGE 116 Ia 266 E. 2a) und zum Gegenstand haben: Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten, Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren ( BGE 124 V 20 E. 1, 123 V 296 E. 3a, je mit Hinweisen). Der Verfügung gleichgestellt sind gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG Einspracheentscheide ( BGE 130 V 391 E. 2.3).

### **E. 3.2.2**

Bis zum Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 schrieb Art. 99 Abs. 1 Satz 1 UVG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung (AS 1982 1706) vor, dass der Versicherer über erhebliche Leistungen und Forderungen und über solche, mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist, schriftliche Verfügungen zu erlassen hat. Diese Problematik ist jetzt in Art. 49 Abs. 1 ATSG geregelt. Danach hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden; diesfalls räumt Abs. 2 dieser Bestimmung der betroffenen Person die Möglichkeit ein, den Erlass einer Verfügung zu verlangen. Gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG werden die Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (vgl. BGE 132 V 412 E. 1.3 S. 413).

### **E. 3.2.3**

Gemäss dem unter dem Recht des ATSG weiterhin gültigen Art. 124 UVV ist eine schriftliche Verfügung insbesondere zu erlassen über die Zusprechung von Invalidenrenten, Abfindungen, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Hinterlassenenrenten und Witwenabfindungen sowie die Revision von Renten und Hilflosenentschädigungen (lit. a), sowie über die Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (lit. b; vgl. BGE 132 V 412 E. 1.4 S. 413).

### **E. 3.3**

Das Bundesgericht hat sich in BGE 132 V 412 eingehend mit dieser Rechtslage auseinandergesetzt (E. 2 f. S. 414 ff.) und ist zum Schluss gelangt, dass sich bei der Einstellung von vorübergehenden Leistungen (Taggeld, Heilbehandlung) die Erheblichkeit nicht daran bemisst, wie lange diese erbracht worden sind, denn die Erheblichkeit liegt nicht in der Beendigung dieses vorausgegangen - längeren oder kürzeren - Leistungsbezugs, sondern im Fallabschluss ex nunc et pro futuro, da die versicherte Person mit keinerlei Leistungen mehr rechnen kann. Der (Unfall-)Versicherer hat darum bei Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld den Fallabschluss formell zu verfügen und darf ihn nicht im formlosen Verfahren behandeln (E. 4 S. 417). Allerdings schliesst das Bundesgericht eine rechtskräftige Einstellung nach dem De-facto-System (vgl. dazu E. 2.1 f. S. 414 f. mit Hinweisen) in Ausnahmefällen nicht aus. So kann nach BGE 104 V 162 E. 3 S. 166 eine versicherte Person, die feststellt, dass die Verwaltung zu Unrecht nicht in Verfügungsform

über den geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Anspruch befunden hat, nicht jederzeit den nachträglichen Erlass eines solchen anfechtbaren Verwaltungsaktes verlangen, um ihn dann beschwerdeweise an den Richter weiterzuziehen. Dies hat vielmehr innerhalb einer zeitlichen Befristung zu geschehen, die nach den konkreten Umständen als vernünftig erscheint und gleichzeitig den Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit Rechnung trägt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht kam im konkreten Fall zum Schluss, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein neu bestellter Vormund über die fast fünf Jahre früher mit Wissen der Vormundschaftsbehörde vereinbarte Kürzung des Krankengeldes eine beschwerdefähige Verfügung verlangte (vgl. nicht publizierte E. 6 des Urteils BGE 132 V 412 ).

#### **E. 3.4**

Vorliegend hat die SUVA nach der gegen die Verfügung vom 22. Januar 1996 erhobenen Einsprache weitere medizinische Abklärungen getätigt und den Versicherten schliesslich mehrere Male erfolglos aufgefordert, sich zur Klärung der sich daraus ergebenden Fragen zu melden (vgl. Schreiben vom 31. Oktober 1997). Er machte erst am 28. August 2003 erneut einen Leistungsanspruch geltend, weshalb angesichts der dargelegten Rechtslage ohne weiteres davon auszugehen ist, dass er auf die Durchführung des Einspracheverfahrens verzichtete und die Verfügung vom 22. Januar 1996, mit welcher die bisher erbrachten Leistungen (Heilbehandlung; Taggeld) eingestellt wurden, de facto in Rechtskraft erwuchs. Das vorinstanzliche Ergebnis, die natürliche Kausalität der mit Meldung vom 28. August 2003 und danach geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei im Rahmen eines Rückfalls zu beurteilen, ist daher nicht zu beanstanden. Daran ändert nichts, dass die SUVA mit rechtskräftig gewordener Verfügung vom 22. März 2004 einen auf den Unfall vom 5. August 1995 zurückzuführenden schweren Tinnitus mit einer Integritätsentschädigung auf Basis einer Integritätseinbusse von 5 % abgegolten und wegen dieses Gesundheitsschadens gestützt auf die Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ (Gutachten vom 18. Oktober 2005) Taggeldleistungen aufgrund einer 25%-igen Arbeitsunfähigkeit erbrachte. Wohl litt der Versicherte nach ärztlichen Feststellungen seit dem Unfall vom 5. August 1995 an einem Tinnitus. Er vermochte diesen jedoch gemäss Angaben des Dr. med. R. \_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2006 anamnestisch betrachtet während langer Zeit zu kompensieren. In Übereinstimmung damit hielt Dr. med. Aa. \_\_\_\_\_ in einem Bericht an den Rechtsvertreter des Versicherten vom 5. Dezember 2006 fest, dass für die störende Wahrnehmung eines Tinnitus vor allem auch die psychosoziale Situation sowie der Psychostatus der betroffenen Person verantwortlich sei und daher über Jahre hinweg keine Arbeitsunfähigkeit resultieren muss.

#### **E. 3.5**

Ist nach dem Gesagten die Verfügung vom 22. Januar 1996, mit welcher die bisher erbrachten Leistungen (Heilbehandlung; Taggeld) ab 23. Januar 1996 eingestellt wurden, formell rechtskräftig geworden, ist auf das Rechtsbegehren, soweit der Beschwerdeführer damit einen Taggeldanspruch vor der Neuanmeldung vom 28. August 2003 geltend macht, nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Im Verfahren 8C\_672/2008 ist streitig, ob der Beschwerdeführer über den 30. April 2007 hinaus Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (Heilbehandlung; Taggeld)

beanspruchen kann.

#### **E. 4.1**

Nach den vorinstanzlichen Erwägungen lag jedenfalls im Zeitraum seit Neuanschuldung (28. August 2003) bis zur Leistungseinstellung das für die Annahme eines Schleudertraumas typische Beschwerdebild nicht mehr vor. Der Versicherte litt noch an Sensibilitätsstörungen auf der rechten Körper- und Gesichtshälfte (Taubheitsgefühl, Gefühlsstörung) sowie an einem Tinnitus. Hinsichtlich des Hemisyndroms war der natürliche Kausalzusammenhang mit dem Unfall gestützt auf die neurologische Beurteilung des Dr. med. T. \_\_\_\_\_ sowie das Gutachten des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ zu verneinen. Weiter führte die Vorinstanz unter zutreffender Darlegung der Rechtsprechung (RKUV 2004 Nr. U 505 S. 246, U 116/03 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch SVR 2007 UV Nr. 31 S. 105, U 127/06 E. 4) aus, dass der Tinnitus nicht aus einer organischen Schädigung hergeleitet werden konnte, weshalb als Ursache einzig eine mangelhafte psychische Verarbeitung in Frage kam. Eine solche war jedoch gestützt auf die psychiatrischen Stellungnahmen zu verneinen, weshalb davon auszugehen war, dass der mit Zusprache einer Integritätsentschädigung anerkannte schwere Tinnitus die Vulnerabilitätsgrenze, welche jenen Toleranzbereich bezeichnet, in welchem körperliche, psychische oder soziale Störungen ohne Dekompensation verkräftet werden können, nicht überschritten hatte. Demnach entfiel auch der natürliche Kausalzusammenhang des Tinnitus mit dem Unfall.

#### **E. 4.2.1**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, der natürliche Kausalzusammenhang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit dem Unfall sei gestützt auf die zum Schleudertrauma ergangene Praxis zu beurteilen. Er setzt sich damit in Widerspruch zu der in der Begründung der Beschwerde festgehaltenen Präzisierung der gestellten Anträge, worin explizit einzig für die halbseitig bestehenden Sensibilitätsstörungen und den Tinnitus Leistungen verlangt werden. Laut Gutachten des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ vom 18. Oktober 2005 kann ein sensibles Hemisyndrom insbesondere dann nicht aus einem HWS-Distorsionsstrauma hergeleitet werden, wenn wie hier das Gesicht mitbetroffen ist; zum anderen geht aus der gestellten Diagnose dieses Sachverständigen hervor, dass der Tinnitus jedenfalls vorliegend medizinisch unabhängig von einem Schleudertrauma zu beurteilen ist.

#### **E. 4.2.2**

Das kantonale Gericht hat einlässlich dargelegt, weshalb zur Beurteilung der Frage, ob das sensible Hemisyndrom natürlich kausale Unfallfolge ist, auf die Stellungnahmen der Dres. med. T. \_\_\_\_\_ (Bericht vom 18. März 2005) und U. \_\_\_\_\_ (Gutachten vom 18. Oktober 2005) und nicht auf die anderslautenden Auskünfte des Prof. Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 18. Juni und 5. Oktober 2004 abzustellen ist. Die Einwände in der letztinstanzlichen Beschwerde sind nicht stichhaltig. Frau Dr. med. Ee. \_\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Neurologie, hat im letztinstanzlich aufgelegten Bericht vom 20. September 2006, welcher in der Stellungnahme des Dr. med. Bb. \_\_\_\_\_ vom 13. Oktober 2006 wörtlich zitiert worden war, einzig die Auffassung des Prof. Dr. med. S. \_\_\_\_\_ wiederholt, weshalb auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Entscheid verwiesen wird. Frau Dr. med. W. \_\_\_\_\_ (Bericht vom 11. Juli 2006) stellte entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers lediglich einen zeitlichen Zusammenhang fest; im Zeitpunkt des Unfalls lagen bereits schwerwiegende, davon unabhängige Konflikte vor, weshalb der natürliche

Kausalzusammenhang mit der zu diagnostizierenden dissoziativen Sensibilitäts- und Empfindungsstörung (ICD-10: F44.6) möglich, aber nicht überwiegend wahrscheinlich war. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch Frau Dr. med. V. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 2. Dezember 2005 gestützt auf eine Auswertung der radiologischen Aufnahmen zum Schluss gelangte, das Taubheitsgefühl in der rechten Körperhälfte sei "mit Sicherheit" keine Unfallfolge.

#### **E. 4.2.3**

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die SUVA habe mit Verfügung vom 22. März 2004 wegen des Tinnitus eine Integritätsentschädigung zugesprochen und Taggeldleistungen gestützt auf eine Arbeitsunfähigkeit von 25 % erbracht. Damit habe sie den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang bejaht. Zudem bestehe entgegen der Auffassung der Vorinstanz einerseits laut Angaben des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ ein nachweisbares organisches Substrat, mit welchem der Tinnitus hinreichend erklärt sei. Andererseits finde die vorinstanzliche Auffassung, der Tinnitus sei Folge einer unfallfremden Persönlichkeitsstörung im Bericht der Frau Dr. med. W. \_\_\_\_\_ keine Stütze.

#### **E. 4.2.3.1**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 24 Abs. 1 UVG bei Vorliegen einer dauernden erheblichen Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität vorgesehenen Entschädigung stets auch eine Prognose hinsichtlich der künftigen gesundheitlichen Entwicklung voraussetzt. Dass sich eine solche Vorhersage nachträglich als unrichtig erweist, kann nicht ausgeschlossen werden. Es geht daher nicht an, einen Versicherungsträger auf einer rechtskräftig gewordenen und einer gerichtlichen Überprüfung deshalb nicht mehr zugänglichen Anerkennung eines unfallbedingten Integritätsschadens auch bezüglich anderer Leistungsansprüche zu behaften (Urteil U 50/99 vom 28. Juni 2001 E. 3b mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.3.2**

Wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, beklagte sich der Versicherte aktenkundig erstmals am 17. Dezember 1995 (Bericht des Dr. med. N. \_\_\_\_\_) über ein stark brummendes Geräusch, das er vor allem in Ruhe als störend empfand und deswegen Einschlafschwierigkeiten hatte. Eine besondere Belastung lag anamnestisch betrachtet über Jahre hinweg nicht vor, weshalb Dr. med. R. \_\_\_\_\_ davon ausging, dass der Versicherte den Tinnitus bis zur Neuanmeldung am 28. August 2003 zu kompensieren vermochte (Bericht vom 23. Juni 2006). Den Auskünften des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 9. Dezember 2003, welche der Verfügung vom 22. März 2004 (Zusprechung einer Integritätsentschädigung auf Basis einer Einbusse von 5 %) im Wesentlichen zu Grunde lagen, ist zu entnehmen, dass in der neurootologischen Untersuchung kein Hinweis für eine relevante periphere oder zentral-vestibuläre Funktionsstörung gefunden werden konnte; anamnestisch sowie bezüglich Reproduzierbarkeit in der Tinnitusbestimmung war das Ohrgeräusch durchaus plausibel, auffallend war in der Untersuchung jedoch, dass der Patient ohne erklärbaren Befund die Tinnitusfrequenz bei 1000 Hz lokalisierte, was weder mit dem leichten Innenohr Hörverlust, noch mit dem erst bei einem Schmalbandrauschen von 65 dB verdeckbaren Tinnitus korrelierte; hingegen zeigte sich neu ein Hörschwellenschwund, der keinen Zusammenhang mit dem Unfall von 1995 haben konnte. Anlässlich der Untersuchung vom 21. Juni 2006 konnte Dr. med. R. \_\_\_\_\_ (Bericht vom 23. Juni 2006), im Gegensatz zur früheren Exploration eine plausible Lokalisierung der

Tinnitusfrequenz bei 6000 Hz feststellen, wobei "die Lautstärke immer noch an der oberen Grenze der Plausibilität" lag.

#### **E. 4.2.3.3**

Die Einschätzung des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ im Gutachten vom 18. Oktober 2005, es bestehe wegen des Tinnitus eine Arbeitsunfähigkeit von 25 %, beruhte einerseits auf den Angaben des Versicherten, unter Ein- und Durchschlafstörungen zu leiden, andererseits auf der Annahme, dass der Tinnitus "mit der im MRI nachgewiesenen vaskulären Veränderung des N. vestibulocochlearis ein Substrat gefunden hat". Mangels neuer radiologischer Aufnahmen steht fest, dass sich Dr. med. U. \_\_\_\_\_ auf die Beurteilung des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 9. Dezember 2003 stützte, wonach das MRI im Bereich des Nervus vestibularis links einen wenige Millimeter messenden Prozess zur Darstellung brachte, der auf ein Vestibularisschwannom hindeuten könnte. Ob dieser verdachtsweise geäußerte Prozess klinisch erhärtet werden konnte, ist dem Gutachten des Dr. med. U. \_\_\_\_\_ nicht zu entnehmen. Dr. med. R. \_\_\_\_\_ ging im Bericht vom 23. Juni 2006 auf diesen Befund gar nicht erst ein. Der Frage, wie es sich damit verhält, muss jedoch nicht weiter nachgegangen werden, da mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass eine allfällige Veränderung des Nervus vestibulocochlearis erst nach dem MRI vom 20. Oktober 1995, welches blande Verhältnisse zeigte, entstanden sein konnte. Ein auf den Unfall vom 5. August 1995 zurückzuführendes, medizinisch objektiv feststellbares Substrat für den geltend gemachten Tinnitus ist daher zu verneinen.

#### **E. 4.2.3.4**

Allerdings kann der vorinstanzlichen Auffassung, der Tinnitus sei im Rahmen einer unfallfremden Persönlichkeitsstörung zu erklären, nicht ohne weiteres gefolgt werden. Die Psychiaterin Frau Dr. med. W. \_\_\_\_\_, auf deren Bericht vom 11. Juli 2006 das kantonale Gericht abstellt, hat hinsichtlich der Beurteilung des Tinnitus auf die Angaben des Dr. med. R. \_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2006 verwiesen. Daraus geht hervor, dass der Tinnitus trotz der sich in den neurootologischen Untersuchungen vom 21. Juni 2006 (wie schon in denjenigen vom 9. Dezember 2003 des Dr. med. L. \_\_\_\_\_) ergebenden, teils stark divergierenden und teils auch wenig plausiblen Resultaten als unfallbedingter Gesundheitsschaden anzuerkennen sei. Wohl mag richtig sein, dass Dr. med. R. \_\_\_\_\_ von der unzutreffenden Annahme ausging, der Versicherte habe sich schon unmittelbar im Anschluss an den Unfall vom 5. August 1995 über ein störendes Geräusch im linken Ohr beklagt. Dieser Umstand lässt jedoch keine erheblichen Zweifel an der Zuverlässigkeit der medizinischen Beurteilung dieses Arztes aufkommen. Denn zum einen ist, wie der Sachverständige darlegt, das Auftreten eines Tinnitus in Folge eines Schleudertraumas der HWS (welches initial nach dem Unfall vom 5. August 1995 vorgelegen hat) hinlänglich bekannt, weshalb bei glaubhafter und zuverlässiger anamnestischer Dokumentation erfahrungsgemäss die Kausalität mit dem Unfall zu bejahen ist. Zum anderen beruhten die Ergebnisse des Dr. med. R. \_\_\_\_\_ auf einem interdisziplinären Konsens mit Frau Dr. med. W. \_\_\_\_\_ (vgl. Stellungnahmen dieser Ärzte vom 9. und 14. Februar sowie 23. Juni und 11. Juli 2006). Die Vorinstanz übersieht, dass der von der Psychiaterin diagnostizierte Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60) und die überwiegend wahrscheinlich bestehende dissoziative Sensibilitäts- und Empfindungsstörung (ICD-10: F44.6) zwar unfallfremd sind, jedoch die psychische Dekompensation eines organisch nicht nachweisbaren Tinnitus begünstigen können (vgl. Urteil U 71/02 vom 27. März 2003 E. 6.1 mit Hinweisen). Daher kann der natürliche

Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 5. August 1995 und dem im Zeitpunkt bei der Neuanschuldung vom 28. August 2003 dekompensierten Tinnitus auf den Zeitpunkt der Leistungseinstellung (30. April 2007) hin, nicht ohne weiteres verneint werden. Dieser Frage ist jedoch nicht weiter nachzugehen, wie die nachfolgende Erwägung zeigt.

#### **E. 4.2.3.5**

Der Versicherte vermochte den objektiv nicht nachweisbaren Tinnitus während vieler Jahre bis zur Neuanschuldung vom 28. August 2003 zu kompensieren. Dres. med. R. \_\_\_\_\_ und W. \_\_\_\_\_ (Berichte vom 23. Juni und 11. Juli 2006) stellten eine günstige Prognose hinsichtlich eines einzuleitenden aktiven Tinnitus-Retrainings-Therapieprogrammes, welches psychiatrisch begleitet werden sollte. Laut dem behandelnden Psychiater Dr. med. Cc. \_\_\_\_\_ konnte der Versicherte nach vier Sitzungen (ab 11. Juli 2006), nachdem er sich medizinisch bestätigt vom "Verdacht auf Psychogenität" der geschilderten Symptome (Tinnitus, sensorisches Hemisyndrom) entlastet erfuhr, in einer ausgeglichenen, nicht mehr behandlungsbedürftigen psychosozialen Verfassung entlassen werden (Bericht vom 27. Oktober 2006). Dem Bericht des Dr. med. Aa. \_\_\_\_\_ vom 5. Dezember 2006 ist zu entnehmen, dass eine Arbeitsunfähigkeit wegen eines Tinnitus praktisch immer durch den Psychiater festzulegen sei. Unter diesen Umständen steht fest, dass spätestens im Zeitpunkt der Leistungseinstellung (30. April 2007) wegen des Tinnitus kein Anspruch auf Heilbehandlung ( Art. 10 UVG ) und mangels einer weiterbestehenden Arbeitsunfähigkeit auch kein Anspruch auf Taggeld ( Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG ) mehr bestanden haben kann. Im Ergebnis sind die kantonalen Entscheide daher zu bestätigen.

#### **E. 5.1**

Die Verfahren sind kostenpflichtig (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

#### **E. 5.2**

Den Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege (vorläufige Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten und Bestellung eines unentgeltlichen Anwalts) kann stattgegeben werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerden nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 125 V 371 E. 5b S. 372 mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu imstande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.